

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 4. Oktober 1995

### 2933. Nutzungsplanung Dinhard (Revision, Restgenehmigung)

Am 3. Mai 1994 beschloss die Gemeindeversammlung Dinhard eine Revision der kommunalen Nutzungsplanung. Diese konnte wegen eines Verstosses gegen den kantonalen Richtplan nur teilweise genehmigt werden (RRB Nr. 3186/1994, Dispositiv Ziffer II).

Am 31. Januar 1995 hat der Kantonsrat den kantonalen Richtplan neu festgesetzt. Der Weiler Eschlikon wurde als Kleinsiedlung im Landwirtschaftsgebiet bezeichnet, die lediglich eng umgrenzt eingezont werden darf. Der Gemeinderat Dinhard hat am 15. Mai 1995 gestützt auf die Ermächtigung der Gemeindeversammlung in eigener Zuständigkeit Änderungen der Nutzungsplanung vorzunehmen, die sich als Folge von Rekurs- oder Genehmigungsentscheiden notwendig erweisen würden, eine Abgrenzung der Kernzone von Eschlikon beschlossen, die dem kantonalen Richtplan entspricht. Gegen diesen Beschluss wurde ein Rekurs erhoben, der inzwischen zurückgezogen wurde (BRKE IV Nr. 0111/1995).

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Dinhard am 15. Mai 1995 gestützt auf die Ermächtigung der Gemeindeversammlung vom 3. Mai 1994 beschlossene Änderung der Kernzone Eschlikon wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Dinhard, 8474 Dinhard (unter Beilage zweier mit Genehmigungsvermerk versehener Exemplare des Zonenplans von Eschlikon), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

i. V.  
**Hirschi**